



## **SATZUNG**

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Zug um Zug e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, der Erziehung und Berufsbildung, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, der Altenfürsorge, Volksbildung und Kultur.
- (2) Der Verein will sozial benachteiligten und arbeitslosen Jugendlichen und Erwachsenen eine Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeit beschaffen. Er organisiert sozialpädagogisch begleitete Projekte - insbesondere im Baubereich -, um die bei ihm Beschäftigten bei ihrer beruflichen und sozialen Integration in die Arbeitswelt zu unterstützen. Er gewährt soziale und seelsorgerische Betreuung als Hilfe zur Selbsthilfe. In diesem Zusammenhang setzt sich der Verein die Aufgabe, Armut im städtischen Zusammenhang zu bekämpfen.
- (3) Der Verein gewährt ganzheitliche Hilfen und betätigt sich in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne von Diakonie und Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der christlichen Kirchen. Der Verein steht allen Hilfsbedürftigen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität, Geschlecht und Glauben offen.
- (4) Damit verfolgt der Verein
  - a) gemeinnützige Zwecke  
im Sinne der Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, der Förderung der Erziehung und Berufsbildung, der Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie der Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.
  - b) mildtätige Zwecke  
durch psychosoziale Betreuung bedürftiger Menschen in seelischen Notlagen
  - c) kirchliche Zwecke  
durch seine seelsorgerische Arbeit und durch die Förderung der Zwecke

des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

- (5) Der Verein will seine Ziele vor allem erreichen durch:
- a) Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Integration
  - b) Aufklärungs- und Informationstätigkeit
  - c) beratende Tätigkeit zur Resozialisierung, Schuldenregulierung, Drogenproblematik und zur Unterstützung bei der Wohnungssuche
  - d) gemeinwesenorientierte Stadtteil- und Kulturarbeit
  - e) prophylaktische Arbeit zur Verhinderung von Kriminalität, Drogenkonsum und Obdachlosigkeit
  - f) Förderung der Weiterbildung der an den Zielen des Vereins arbeitenden Mitglieder
  - g) Förderung Aufbau und Unterhalt von Einrichtungen, die den vorgenannten Zwecken dienen
  - h) Zusammenarbeit mit bestehenden Institutionen und Initiativen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen
- (6) Der Verein kann die Verwirklichung seiner Zwecke auch ganz oder teilweise auf Tochtergesellschaften übertragen oder sich in anderer Weise Hilfspersonen im Sinne des § 57 der Abgabenordnung bedienen. Soweit der Verein seine Zwecke nicht selbst verwirklicht, kann er seine Mittel ganz oder teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abs. (1) überlassen.

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

- (1) Der Verein verfolgt mit den genannten Aufgaben unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- (3) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, insbesondere Reisekosten und sonstige Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, soweit Art und Höhe solcher Auslagenerstattungen mit Genehmigung des Verwaltungsrates durch Vorstandsbeschluss geregelt sind. Für ehrenamtlich Tätige kann durch Vorstandsbeschluss mit Genehmigung des Verwaltungsrates auch eine entsprechende jährliche Aufwandspauschale festgesetzt werden. Ein solcher Vorstandsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, wenn der Jahresbetrag

der Aufwandspauschale im Einzelfall den steuerfreien Höchstbetrag im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG überschreitet.

- (4) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein Zweckbetriebe im Sinne des § 65 ff. AO begründen und betreiben.
- (5) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (6) Mitglieder der Organe und leitende Mitarbeitende müssen in der Regel einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Die übrigen Mitarbeitenden müssen in der Regel einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet. Gehören Mitarbeitende keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Vereins achten.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv und persönlich zu unterstützen.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Spenden und Beiträge.

- (2) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder. Die fördernden Mitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der dem Verein mit jeweils einmonatiger Frist zum Quartalsende schriftlich erklärt werden kann
  - b) Ausschluss auf Antrag des Vorstandes oder Verwaltungsrates aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied muss ausdrücklich zu der entsprechenden Mitgliederversammlung eingeladen sein.
  - c) Tod
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Mindestens 2/3 der Mitglieder sind evangelisch beziehungsweise der evangelischen Kirchen zuzuordnen.
- (7) Geborene Mitglieder des Vereins sind der Evangelische Kirchenverband Köln und Region und die Evangelische Kirchengemeinde Nippes.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Verwaltungsrat
- (3) der Vorstand.

Es können besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden.

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§6 Mitgliederversammlung Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins
  - b) Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Vorstandes
  - c) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
  - d) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - e) grundsätzliche Beschlüsse über Erweiterung der Aufgaben des Vereins sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

## **§7 Tagungen der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden unregelmäßig mindestens einmal jährlich einberufen. Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder die Mehrheit des Verwaltungsrats dies verlangen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder einem Vertreter oder einer Vertreterin geleitet.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird bei fristgerechter Ladung als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine anderen Bestimmungen trifft. Ausgenommen sind Satzungsänderungen. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen.

## **§8 Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5, höchstens 11 Personen, die von der Mitgliederversammlung berufen werden.

In den Verwaltungsrat des Vereins wird eine Person durch die Evangelische Kirchengemeinde Nippes entsandt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende evangelischen Bekenntnisses.

## **§9 Aufgaben des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über den Vorstand. Er hat folgende Aufgaben:
  - (a) Beratung des Vorstands bei der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - (b) Begutachtung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Stellenplans
  - (c) Bestellung der Rechnungsprüfer bzw. der Prüfungsorganisation
  - (d) Begutachtung des Jahresberichts und Beantragung der Entlastung des Vorstandes
  - (e) Beratung des Vorstands über die Aufnahme neuer Aufgaben und den Erwerb sowie die Veräußerung von Beteiligungen, den Ankauf und die Veräußerung oder Beleihung von Grundstücken und Immobilien
  - (f) Begutachtung der Aufnahme von Darlehen ab einem Betrag von EURO 25.000--.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens dreimal jährlich. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen, die in der Regel einem evangelischen Bekenntnis oder einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeitet. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Es kann jedoch durch die Mitgliederversammlung einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis zur alleinigen Vertretung des Vereins eingeräumt werden sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für

Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen, an denen der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auch für bestimmte einzelne Rechtsgeschäfte durch entsprechenden jeweiligen Beschluss einzelne oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (2) Der Vorstand wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine befristete Wahl des Vorstandes ist möglich, ebenfalls wiederholte Berufungen. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Nach Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder wählen. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung (mit Angabe der Tagesordnung) durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt im Rahmen der Satzung die selbständige Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat darüber regelmäßig Bericht zu erstatten.
- (4) Der Vorstand erstellt einen Wirtschaftsplan, der dem Verwaltungsrat vorzulegen ist und von diesem verabschiedet wird.
- (5) Nach Abschluss des Rechnungsjahres stellt der Vorstand unverzüglich eine Jahresrechnung auf, die dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorgelegt wird und die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bildet. Der Verwaltungsrat kann die Prüfung durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer anordnen.
- (6) Satzungsänderungen, die vom Aufsichtsgericht oder von Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Bei Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern wird der Verein durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) soll nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Abberufung des betroffenen Vorstandsmitgliedes erfolgen.

## **§11 Besondere Vertreter**

- (1) Der Verwaltungsrat kann für den Verein besondere Vertreterinnen oder Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und die Eintragung in das Vereinsregister veranlassen.
- (2) Einrichtungen des Vereins (z.B. Zweckbetriebe) können von besonderen Vertretern gem. 30 BGB selbständig geleitet werden. Sie haben der

Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht zu erstatten.

- (3) Sind besondere Vertreterinnen oder Vertreter bestellt, so kann der Verein in den besonders zugewiesenen Geschäftsbereichen durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem besonderen Vertreter / einer besonderen Vertreterin gesetzlich vertreten werden.

## **§12 Niederschriften Beschlüsse**

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Verwaltungsrates werden Niederschriften gefertigt, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.
- (2) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt sein Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung von Selbsthilfeprojekten im Bereich der Jugendhilfe. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden. Die Auflösung des Vereins ist mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die Zweck und Aufgaben des Vereins, die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Organe sowie die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Dr. Martin Schmitz

Helga Gass

Köln, 8. Dezember 2010